

Statuten «märstandzämä»



Statuten «miärstandzämä»

1.NAME UND SITZ

Unter dem Namen «miärstandzämä» besteht ein Verein mit Sitz und Gerichtsstand der Gesetzgebung Obwalden. Der Verein ist in jeder Hinsicht unabhängig.

2. ZIEL UND ZWECK

Der Verein steht ein für:

- Die Einhaltung unserer Grundrechte, Kinderrechte und Menschenrechte
- Verhältnismässigkeit der Coronamassnahmen
- Hilfestellung bei Problemen mit Schulen/Lehrern
- Keine Massentestungen und Masken an unseren Schulen
- Selbstbestimmung bei Impfungen
- Aufklärungsarbeit (Flyern, persönliche Gespräche) über bevorstehende Gesetze
- Vernetzung, persönlicher Austausch, ein Miteinander erschaffen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele. Sämtliche Organe sind ehrenamtlich tätig.

3.MITTEL

Der Verein verfügt über folgende Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Verkäufen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Mittel dienen ausschliesslich zum Zwecke des Vereins. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.MITGLIEDSCHAFT/MITGLIEDERBEITRAG

- Sämtliche juristischen Personen und Menschen, welche den Vereinszweck unterstützen möchten, können Mitglied werden.
- Der Mitgliederbeitrag für juristische Personen und Menschen beträgt jährlich CHF 50.- und wird als Spende verbucht. Eltern können zusammen mit ihren Kindern als Familie für CHF 100.- Mitglied werden. Als Willkommensgeschenk erhalten die Mitglieder einen grossen Kleber. Mitglieder dürfen sich auf der Homepage im Branchenverzeichnis listen lassen.
- Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder werden von dem Mitgliederbeitrag befreit.

- Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Höhere Beträge werden als Spenden verbucht.
- Neue Mitgliederanträge sind an den Vorstand zu richten.

5.ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und Menschen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

6.AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS

Der Vereinsaustritt ist durch Mitteilung per Brief oder E-Mail an den Vorstand und wird durch Bestätigung rechtskräftig.

- Der Austritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- Falls ein Mitglied die Statuten verletzt, kann er/sie aus dem Verein ausgeschlossen werden
- *Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.*

7.ORGANE

«miärstandzämä» setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

8.MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

- Zur Mitgliederversammlung werden sämtliche Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der GV schriftlich (per E-Mail) an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle

- f. Festsetzung oder Abänderung der Mitgliederbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Kenntnisnahme, bzw. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquiditätserlöses

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

9.DER VORSTAND

- Besteht aus mind. 3 bis max. 9 Menschen
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- Für Anschaffungen über 2000 Sfr. werden die Mitglieder transparent informiert und können innerhalb von 10 Tagen Stellung beziehen.
- Sämtliche Menschen im bereits bestehenden OK, welche nicht dem Vorstand angehören, bilden eine Arbeitsgruppe/Fachgruppe, welche durch Mitglieder ergänzt werden kann
- Für die Erreichung des Vereinsziels kann der Vorstand juristische Personen oder Menschen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst
- Versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail/Chat) gültig
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen aus der Vereinskasse
- Entscheidet über die Genehmigung und Ablehnung finanzieller Unterstützungsgesuche

- Kann sich jährlich auf Kosten des Vereins ein gemeinsames Essen leisten

10.DIE REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstattet und Antrag stellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

11.DAS SEKRETARIAT

Das Sekretariat betreut die Mitgliederverwaltung und erledigt die vom Vorstand überwiesenen Aufträge. Das Sekretariat wird nach Bedarf honoriert.

12.ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

13.HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14.AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution in der Schweiz, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15.INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07.05.21 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft zu setzen.

Datum, Ort

Rahel von Wyl
Präsidentin

Renato Burch
Vize Präsident